

V KOS XXX1/20/R

B E S C H W E R D E V O R E N T S C H E I D U N G

Über die Beschwerde der Stadtwerke ***** gegen den Bescheid der E-Control vom 8. Oktober 2020, GZ V KOS *****/20/6 ergeht gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2017, iVm § 48 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2017, sowie § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2018, nachstehender

I. Spruch

Der Bescheid der E-Control vom 8. Oktober 2020, GZ V KOS *****/20/6 wird in seinem Spruchpunkt 1 dahingehend abgeändert, dass dieser wie folgt lautet:

1. Die den Entgelten zu Grunde liegenden Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems werden gemäß § 48 Abs. 1 iVm § 59 Abs. 1 EIWOG 2010 für das Jahr 2021 wie folgt festgestellt:

Im Übrigen bleibt der Bescheid unverändert.

II. Begründung

1. Verfahrensablauf

1.1. Bekämpfter Bescheid

Der Vorstand der E-Control hat mit Bescheid vom 8. Oktober 2020, GZ V KOS *****/20/6 die Kosten der Stadtwerke ***** (in Folge: „das Unternehmen“) gemäß § 48 Abs. 1 iVm § 59 Abs. 1 EIWOG 2010 für das Jahr 2021 wie folgt festgestellt:

Der Bescheid wurde dem Unternehmen am 9. Oktober 2020 zugestellt.

1.2. Beschwerde und Nachreichung von AfA und Buchwerten

Mit Schriftsatz vom 5. November 2020 (bei der E-Control taggleich per elektronischer Postfachnachricht eingelangt) erhob das Unternehmen gegen Spruchpunkt 1 des bekämpften Bescheids Beschwerde (gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG).

Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass die Behörde die Kosten des Unternehmens 2016 im Bescheid vom 31. Oktober 2018, V KOS *****/18 um ***** tausende Euro (in Folge: „TEUR“) gekürzt habe. Dieser Betrag, der sich aus den, in den Umlagen enthaltenen und dem Strom-Verteilernetz zuzurechnenden Betrag der Abschreibungen ergibt, sei stattdessen den Kapitalkosten als Abschreibungen zugerechnet worden. Der in den Umlagen enthaltene und dem Bereich Strom-Verteilernetz zuzurechnende, anteilige Buchwert zum 31. Dezember 2016 habe ***** TEUR betragen.

Im bekämpften Bescheid sei bei der Überleitung der Netzkostenbasis die, in den Umlagen enthaltenen und dem Bereich Strom-Verteilernetz anteilig zuzurechnenden Abschreibungen und Buchwerte nicht berücksichtigt worden. Die richtigerweise anzusetzende, anteilige AfA 2019 bzw. der anteilige Buchwert 2019 würden ***** EUR bzw. ***** EUR betragen.

Die, um den Betrag von ***** EUR zu erhöhenden Kosten seien daher wie folgt festzustellen:

Mit elektronischer Postfachnachricht vom 9. November 2020 übermittelte das Unternehmen ergänzende Unterlagen zur Herleitung der historischen Abschreibungen („AfA“) 2016 und 2019 sowie der Buchwerte 2016 und 2019.

Das Unternehmen wurde daraufhin per E-Mail zur Übermittlung von Details zur Herleitung des Aufteilungsschlüssels aufgefordert. Das Unternehmen übermittelte taggleich weitere Berechnungsdetails worin insbesondere die betroffenen Fachbereiche der AfA und der Aufteilungsschlüssel von 38,37 % näher dargelegt wurde.

1.3. Beschwerdemitteilung

Die Beschwerde und die ergänzenden Unterlagen wurden den übrigen Verfahrensparteien am 19. November 2020 gemäß § 10 VwGVG zur Kenntnis gebracht und Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen eingeräumt.

Die Wirtschaftskammer Österreich (in Folge: „WKÖ“) und die Bundesarbeitskammer (in Folge: „BAK“) gaben keine Stellungnahme ab.

2. Rechtslage

Gemäß § 48 Abs. 1 EIWOG 2010 sind die Kosten, die Zielvorgaben und das Mengengerüst von Netzbetreibern mit einer jährlichen Abgabemenge an Entnehmer von mehr als 50 GWh im Kalenderjahr 2008 von Amts wegen periodisch mit Bescheid festzustellen. Die Kosten und das Mengengerüst der übrigen Netzbetreiber können von Amts wegen mit Bescheid festgestellt werden. Zum Ermittlungsverfahren bestimmt § 48 Abs. 2 EIWOG 2010, dass der WKÖ, der Landwirtschaftskammer Österreich, der BAK und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund vor Abschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Die Behörde hat deren Vertretern überdies Auskünfte zu geben und Einsicht in den Verfahrensakt zu gewähren. Im Gegenzug sind wirtschaftlich sensible Informationen, von denen die Vertreter bei der Ausübung ihrer Einsichtsrechte Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln. Gemäß § 36 Abs. 1 und § 39 E-ControlG hat die E-Control bei der Durchführung von Verfahren im Übrigen das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 (AVG) in der geltenden Fassung anzuwenden, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

Die Grundsätze der Kostenermittlung werden in § 59 EIWOG 2010 bestimmt. Die den Entgelten zugrundeliegenden Kosten haben dem Grundsatz der Kostenwahrheit zu entsprechen und sind differenziert nach Netzebenen zu ermitteln. Dem Grunde und der Höhe nach angemessene Kosten sind zu berücksichtigen. Der Netzsicherheit, der Versorgungssicherheit unter Berücksichtigung von Qualitätskriterien, der Marktintegration sowie der Energieeffizienz ist Rechnung zu tragen. Die Bestimmung der Kosten unter Zugrundelegung einer Durchschnittsbetrachtung, die von einem rationell geführten, vergleichbaren Unternehmen ausgeht, ist zulässig. Investitionen sind in angemessener Weise ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungskosten sowie den Finanzierungskosten zu berücksichtigen. Außerordentliche Aufwendungen oder Erträge können über einen mehrjährigen Zeitraum anteilig verteilt werden. Die bei einer effizienten Implementierung neuer Technologien entstehenden Kosten sind in den Entgelten unter Berücksichtigung der beschriebenen Grundsätze und der Nutzung von Synergieeffekten angemessen zu berücksichtigen. Internationale Transaktionen und Verträge für den Transport von Energie gemäß § 113 Abs. 1 EIWOG 2010 sind bei der Kostenermittlung zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung der Kosten sind gemäß § 59 Abs. 2 EIWOG 2010 Zielvorgaben zugrunde zu legen, die sich am Einsparungspotential der Unternehmen orientieren; zudem ist die Kostenbasis um eine netzbetreiberspezifische Teuerungsrate anzupassen. Nach § 59 Abs. 6 EIWOG 2010 wirken die Zielvorgaben sowie die netzbetreiberspezifische Teuerungsrate nur auf die vom Unternehmen beeinflussbaren Kosten. Der Zeitraum zur Realisierung der Zielvorgaben kann gemäß § 59 Abs. 3 EIWOG 2010 in ein- oder mehrjährige Regulierungsperioden unterteilt werden. Zum Ende einer Regulierungsperiode können die unternehmensindividuellen Effizienzfortschritte einer Evaluierung unterzogen werden. Nach einer Regulierungsperiode kann neuerlich ein Effizienzvergleich oder ein alternatives dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Regulierungssystem zur Ermittlung der Netznutzungsentgelte umgesetzt werden.

Gemäß § 60 EIWOG 2010 sind bei der Kostenermittlung Finanzierungskosten, die angemessene Kosten für die Verzinsung von Eigen- und Fremdkapital zu umfassen haben, zu berücksichtigen. Dabei ist ein Finanzierungskostensatz aus einem gewichteten durchschnittlichen Kapitalkostensatz unter Zugrundelegung einer Normkapitalstruktur sowie der Ertragsteuer zu bestimmen. Zusätzlich wird in § 60 Abs. 4 EIWOG 2010 festgelegt, wie die verzinsliche Kapitalbasis zu ermitteln ist. Die Finanzierungskosten sind sodann durch Multiplikation des angemessenen Finanzierungskostensatzes mit der zu verzinsenden Kapitalbasis zu ermitteln.

Gemäß § 61 EIWOG 2010 sind die den Entgelten zugrundeliegenden Mengen auf Basis der Abgabe- und Einspeisemengen in kWh, des arithmetischen Mittels der im Betrachtungszeitraum monatlich ermittelten bzw. gemessenen höchsten einviertelstündlichen Leistungen in kW und Zählpunkte des zuletzt verfügbaren Geschäftsjahres pro Netzebene zu ermitteln. Aktuelle oder erwartete erhebliche Effekte bei der Mengenentwicklung, sowohl bei der Mengen- als auch bei der Leistungskomponente sowie bei der Anzahl der Zählpunkte, können berücksichtigt werden.

Mehr- bzw. Mindererlöse, welche sich aus der Differenz zwischen den festgestellten Mengen und den tatsächlich erzielten Mengen ergeben, sind über das Regulierungskonto gemäß § 50 EIWOG 2010 kostenwirksam zu berücksichtigen. Daneben sind abweichende Kostenfeststellungen, die aus einer Änderung oder Aufhebung des Kostenbescheides resultieren, sowie eine erlöswirksame Aufhebung der Systemnutzungsentgelte-Verordnung (SNE-V) durch den Verfassungsgerichtshof (VfGH) oder dessen erlöswirksamer Ausspruch, dass die SNE-V gesetzwidrig war, im Rahmen des Regulierungskontos zu berücksichtigen.

3. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Der beurteilungsrelevante Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Vorbringen des Unternehmens, den ergänzend zur Beschwerde nachgereichten Unterlagen, einschließlich des Bescheids vom 30. Oktober 2018, GZ V KOS *****/18, über die Feststellung der Kosten, der Zielvorgabe und des Mengengerüsts des Unternehmens für das Jahr 2019.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit und Zulässigkeit

Über Beschwerden gegen Entscheidungen der E-Control im Kostenermittlungsverfahren gemäß § 48 EIWOG 2010 kann die Behörde gemäß § 14 VwGVG innerhalb von zwei Monaten eine Beschwerdeentscheidung erlassen und dabei den angefochtenen Bescheid aufheben, abändern oder die Beschwerde zurückweisen oder abweisen. Die Beschwerdeentscheidung ist gemäß § 7 Abs. 1 E-ControlG vom Vorstand der E-Control zu erlassen.

Die Beschwerde des Unternehmens wurde gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG rechtzeitig eingebracht. Gemäß § 9 Abs. 2 E-ControlG kommt der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zu.

4.2. Bestimmung der Kosten des Jahres 2021

4.2.1. Berücksichtigung des Kapitalkostenabgleichs

Das Unternehmen bringt im Wesentlichen eine unzutreffende Lösung der Sachfrage bei Bestimmung der angemessenen Kosten im Rahmen des Kapitalkostenabgleichs vor.

Während die beeinflussbaren Betriebskosten (OPEX) im Zuge der vierten Regulierungsperiode Strom anhand der Zielvorgabe jährlich übergeleitet werden, wird bei den beeinflussbaren Kapitalkosten (CAPEX) eine effizienzabhängige Verzinsung angewandt und die Kosten im Rahmen des Kapitalkostenabgleichs jährlich neu bestimmt.

Bei Bestimmung der angemessenen Kostenbasis des Jahres 2016 hat die Behörde beim Umlageschlüssel des Unternehmens aus Angemessenheitserwägungen diverse Anpassungen aus vorgenommen. Dort wo es inhaltlich möglich war (zB bei der EDV-Umlage) wurde ein bereinigter und adaptierter Personalschlüssel, bei der Geschäftsführung wiederum ein Umsatzschlüssel und bei anderen (RW & Controlling) der Mittelwert angesetzt.

Mit Anpassung der Umlage bei Bestimmung der Kosten des Unternehmens im Jahr 2016 werden richtigerweise die darin enthaltenen Kapitalkosten nicht als Teil der Kostenbasis übergeleitet, sondern müssen jährlich beim Kapitalkostenabgleich miteinbezogen werden.

Die in den Umlagen enthaltenen, angemessenen Abschreibungen sind daher auch bei Bestimmung des Kapitalkostenausgleichs in Höhe von ***** EUR für 2021 zu berücksichtigen. Die Buchwerte der Anlagen sind dabei bei Bestimmung der Finanzierungskosten gemäß § 60 EIWOG 2010 miteinzubeziehen und die verzinsliche Kapitalbasis antragsgemäß um ***** EUR zu erhöhen:

Die entsprechende Berechnung ist der adaptieren Kostenüberleitung (Beilage ./1 zu dieser Beschwerdevorentscheidung) beigefügt.

4.2.2. Berücksichtigung des systemimmanenten Zeitverzugs

Da sowohl der Kapitalkostenabgleich als auch der Betriebskostenfaktor (siehe dazu das Kapitel 11 der Regulierungssystematik betreffend Erweiterungsfaktoren) durch das Abstellen auf letztverfügbare Werte einem Zeitverzug von zumindest zwei Jahren unterliegen, ist es entsprechend dem Grundsatz der Kostenwahrheit (§ 59 Abs. 1 EIWOG 2010) geboten, diese systematische Unterdeckung im Falle kontinuierlicher Ausbauinvestitionen bzw. diese systematische Überdeckung im Falle kontinuierlichen Rückbaus kostenerhöhend bzw. kostenreduzierend in den Folgeperioden zu berücksichtigen. Das Ergebnis des

Kapitalkostenabgleichs ist daher auch Berechnung des systemimmanenten Zeitverzugs in der vierten Regulierungsperiode miteinzubeziehen (vgl. dazu bereits den bekämpften Bescheid, Seite 19 und Kapitel 11 der Regulierungssystematik).

Dementsprechend ist das Ergebnis des Kapitalkostenabgleichs auch bei der Berücksichtigung des systemimmanenten Zeitverzugs zu berücksichtigen.

4.3. Zusammenfassung – Ergebnis der Kostenermittlung für 2021

Unter Berücksichtigung der Änderungen beim Kapitalkostenabgleich ergibt sich schließlich folgendes Gesamtbild bei der Ermittlung der Kosten des Jahres 2021 (vgl. auch die Kostenüberleitung, Beilage ./1):

Die Zuordnung der Kosten samt der Auswirkungen von Auflösungen von Baukostenzuschüssen, Messerlösen und sonstigen Entgelten auf die einzelnen Netzebenen gemäß § 59 Abs. 1 EIWOG 2010 erfolgt anhand der relativen Kostenanteile der Netzebenen wie in den Vorjahren:

Damit weichen die Kosten der einzelnen Netzebenen von den beantragten Kosten der Beschwerdeführerin ab. In Summe entspricht die Höhe der Netzkosten jedoch dem Antrag der Beschwerdeführerin.

In Euro ausgedrückt ergeben sich damit Kosten je Netzebene wie folgt:

Die im bekämpften Bescheid als Spruchpunkt 1 durch das Netznutzungsentgelt zu deckenden Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems sind demnach durch dieses Ermittlungsergebnis zu ersetzen.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 14.12.2020

Der Vorstand

***** (Beilage nicht Teil der Veröffentlichung)

